

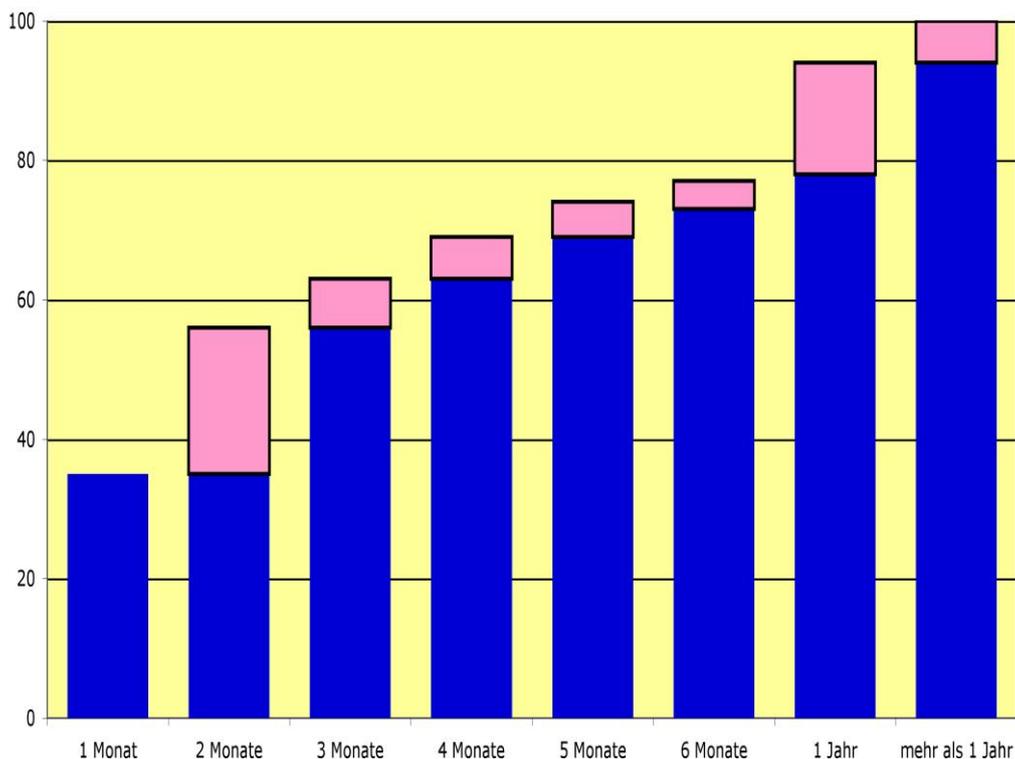
Wie bekomme ich eine Papsturkunde?

Vortrag, gehalten vor der Archivschule Marburg am 18.2.2014

© Thomas Frenz, Passau 2014

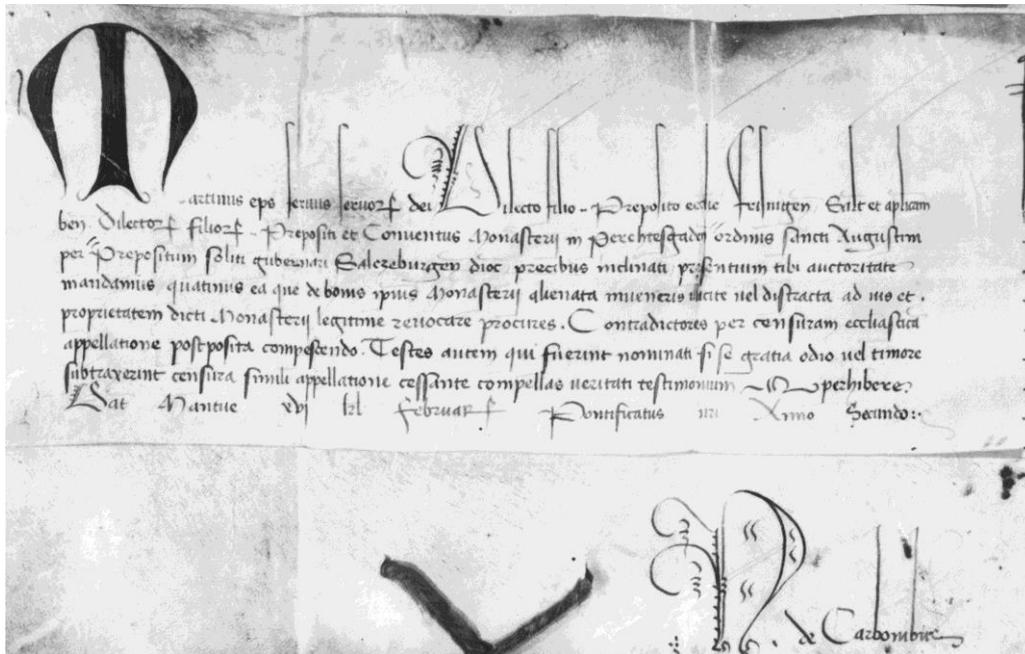
M. D. u. H., wenn Sie eine Papsturkunde bekommen möchten, brauchen Sie drei Eigenschaften, die alle mit G beginnen: Geduld, Geld und guten Rat. Das Ganze geht auch auf lateinisch; dann sind es drei P: Patientia, Pecunia, Peritia, und im Lateinischen können wir noch ein viertes P hinzufügen: Pertinacia, Hartnäckigkeit.

Beginnen wir mit der Geduld. Das ist natürlich ein interpretierbarer Begriff, weshalb ich harte Fakten anführen will: wie lange dauert es vom dem Tag, an dem Sie Ihre Urkunde beantragen, bis zu dem Tag, an dem Sie sie konkret in Händen halten? Dazu läßt sich folgende Statistik aufstellen: bis zum Ende des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt haben, sind im Durchschnitt ein Drittel aller Fälle erledigt, bis zum Ende des nächsten Monats weitere 20% und bis zum Ende des dritten Monats noch einmal 7%. Binnen eines Vierteljahres sind also fast zwei Drittel aller Urkunden bereits expediert:

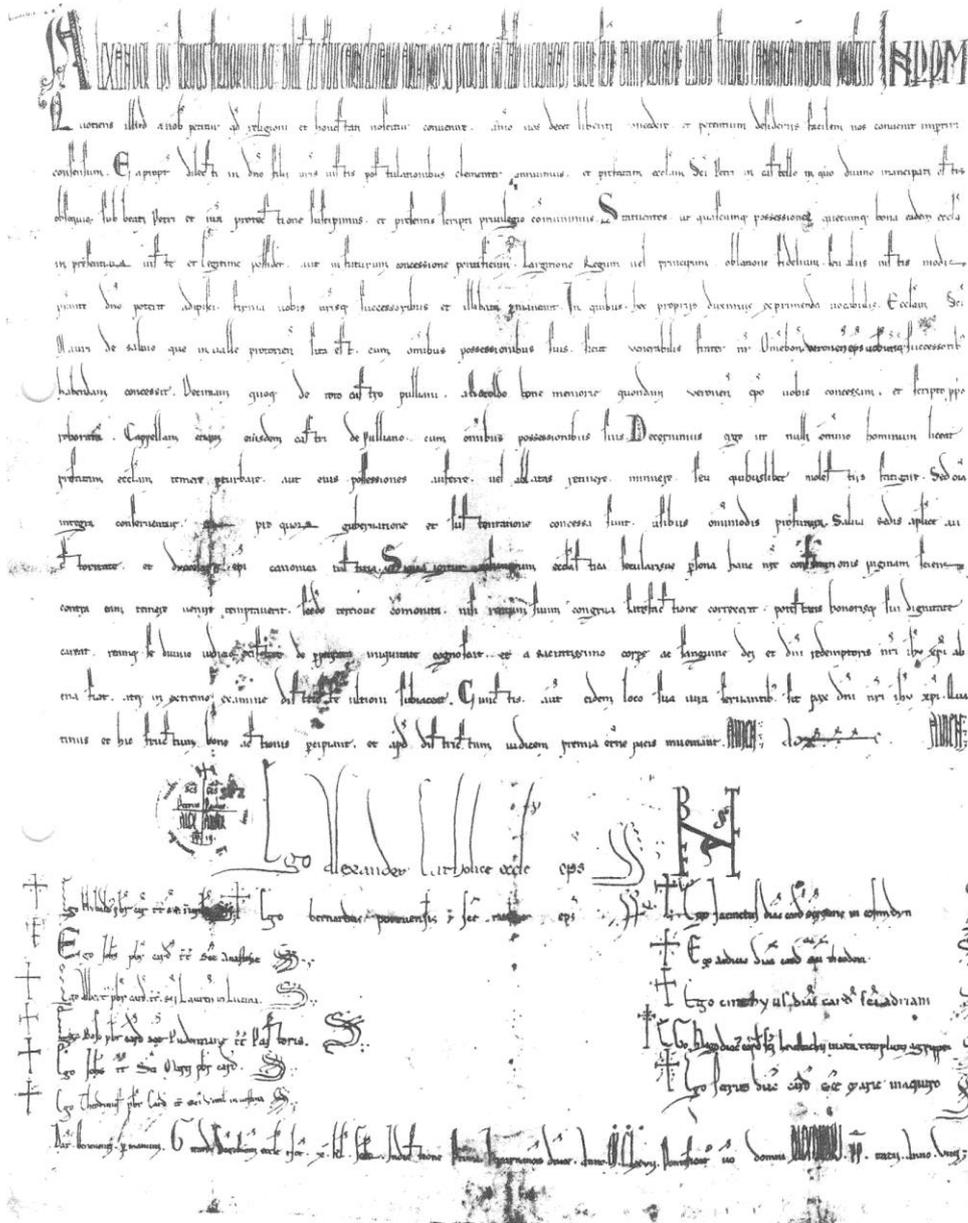


Ich weiß nicht, wie lange Sie in Ihrem Studium auf die Klausurergebnisse warten mußten, aber ich denke, die päpstliche Kanzlei braucht sich da nicht zu verstecken. Innerhalb eines halben Jahres sind dann schon fast vier Fünftel erledigt, innerhalb eines Jahres 95%. Natürlich sind die Fälle, in denen es länger dauert, die interessantesten, und mitunter kann man auch herausfinden, warum es so lange gedauert hat. Und ich füge hinzu: das kann auch am Bittsteller gelegen haben; wir kommen darauf zurück.

Das zweite G ist das Geld. Es gibt eine Taxliste, aus der Sie ablesen können, wie hoch der Preis für Ihre Urkunde ist. Allerdings hängt die Höhe der Taxe nicht vom Arbeitsaufwand der Kanzlei ab, sondern vom Inhalt der Urkunde. Deshalb kann ein kleines Mandat



genauso teuer sein wie ein feierliches Privileg:



Die einmal festgelegten Taxen werden nie mehr geändert; deshalb ist eine Urkunde umso teurer, je später sich die Kurie für die entsprechende Materie zu interessieren begonnen hat. Delegationsreskripte gibt es schon im 12. Jahrhundert, Ablässe seit dem 13. Jahrhundert, Pfründen-provisionen seit dem 14. Jahrhundert usw. Die Währungs-einheit sind die grossi, von denen 10 einen Kammergulden ergeben, und 5 Kammergulden entsprechen einer Mark Silber.

Diese Taxe ist insgesamt vier Mal zu zahlen: für Konzept, Reinschrift, Siegel und Register. Dazu kommen noch Nebengebühren und Trinkgelder, die zusammen noch einmal ein bis zwei Taxen ausmachen. Für eine bescheidene Pfründe, deren Urkunde auf 20 grossi taxiert ist, ergeben sich also Expeditionskosten von etwa 10 bis 12 Kammergulden.

Jetzt stellt sich die Frage - oder jedenfalls wird der Benutzer, den Sie später einmal beraten, Sie fragen -: wieviel ist das in heutigem Geld? Die Frage läßt so sich nicht beantworten, aber man kann versuchen, sich ihr auf folgende Weise zu nähern: wenn Ihnen der Papst eine Pfründe verschafft, müssen Sie ihm die Annate zahlen; das ist die Hälfte der Einkünfte des

ersten Jahres. Pfründen mit einer Jahreseinnahme unter 25 fl. sind aber annatenfrei; das ist also gewissermaßen das Existenzminimum, man könnte auch sagen: Kleriker-Hartz IV im Mittelalter. Die 12 fl., die die Urkunde kostet, entsprechen also durchaus ei-nem Betrag von mehreren hundert oder sogar tausend Eu-ro. Dazu kommen dann noch die Kosten für die Reise nach Rom und den Aufenthalt dort oder für den Prokurator, den Sie dort für sich agieren lassen.

Aber nehmen wir einmal an, Sie fahren selbst nach Rom. Auch dann kann ich Ihnen nur dringend empfehlen, sich eines Prokurators zu bedienen; das wird im Endergebnis billiger, als wenn Sie selbst aktiv werden. Es gibt an der Kurie berufsmäßige Prokuratoren, und auch die normalen Kurienbeamten betreuen die Petenten gerne in Neben-tätigkeit. Seit 1482 gibt es sogar 100 sollicitatores, die von Amts wegen die Aufgabe haben, Sie zu betreuen und dafür eine eigens eingeführte zusätzliche Taxe erhalten; es ist jedoch ratsam, sich nicht auf diese Herren zu verlassen, sondern lieber selbst einen Prokurator zu engagieren. Wenn Sie aber unbedingt alles selbst machen wollen, gibt es auch schriftliche Anleitungen. Am bekanntesten sind eine anonyme Anleitung aus der Zeit Sixtus' IV. (etwa um 1480) [Schmitz-Kallenberg, Ludwig (Hg.): *Practica cancellariae apostolicae saeculi XV exeuntis*. Ein Handbuch für den Verkehr mit der päpstlichen Kanzlei, Münster 1904] und eine von Dr. Dittens aus dem frühen 16. Jahrhundert [Dr. Dittens, Jacob: *Modus expediendi*, ed. Johannes Haller, QFIAB 2(1899)18ff.].

Ich schildere Ihnen nun die Vorgänge, wie sie um diese Zeit, also etwa um das Jahr 1490 ablaufen. Als erstes müssen Sie eine Bittschrift, eine Supplik aufsetzen. Da-für gibt es strenge Vorschriften für die Formulierungen, den sog. *stilus curiae*, die Sie unbedingt einhalten müssen. Nachlässigkeit dabei kann Ihre gesamte Expedition gefährden. Hier ein Beispiel einer Supplik:

dispensatio voti simplicis Religionis pro
oratore qui rea et tedio affectus dicitur

Sanctus

Ornari

Beatiſſime pater Alſo devoty s. v. or Alphonſus valedinjeſ de benavides ~~zamor~~ dioc. italy
qz eius pater ſibi p̄mum non dabit q. ſi ſibi inſpa certum tps ipſum non daret qui
non dedit Religionem ingredi daret promiſit non tñ ſolemniter ſuplicat. q. s. v. dioc. or
humiliter quatenus eum ſpecialibus favoribus et gr̄is proſequentes promiſſionem et votum
h̄mori Amento q. ſimpli. et cum rea emiſum fuit eid. oratori relaxari et quod loca
ſione promiſſe Religionem Aliq̄m ingredi Aliq̄tem non teneat ſz in ſeculo prout fuit
Actum Ac de p̄nti eſt. quoad vixerit Remanere libere et licite vokat decernere digno
m̄mi de gr̄a ſpeciali non obſtan. p̄miſſe et Actis Ac provincialibus et ſinodalibus Conſtitu
tionibus Ac ſtatutis et conſuetudinibus et Jura et. q. Roboratis et ceteris q. gr̄is q. bus cunq.
fiat ut petit A.

Et cum Abſolutione & cenſuris Ad effectum or in
caſibus regie de impedire et quod p̄ntium ſola
ſignatura ſufficiat Absq. Alio. ſed ſine expedi
tione litterarum. vel Comitat. p̄nti s. Alphonſi de pro
ordinis p̄nti Zamora dioc. et ſi ipſi videbit
diſpenſet Ac ~~comites~~ ~~comites~~ ~~comites~~
Ornari

fiat A

Datum Romae Apud ſcripturam Sextodecimo K^o Februarii Anno Secundo

Salut & omni

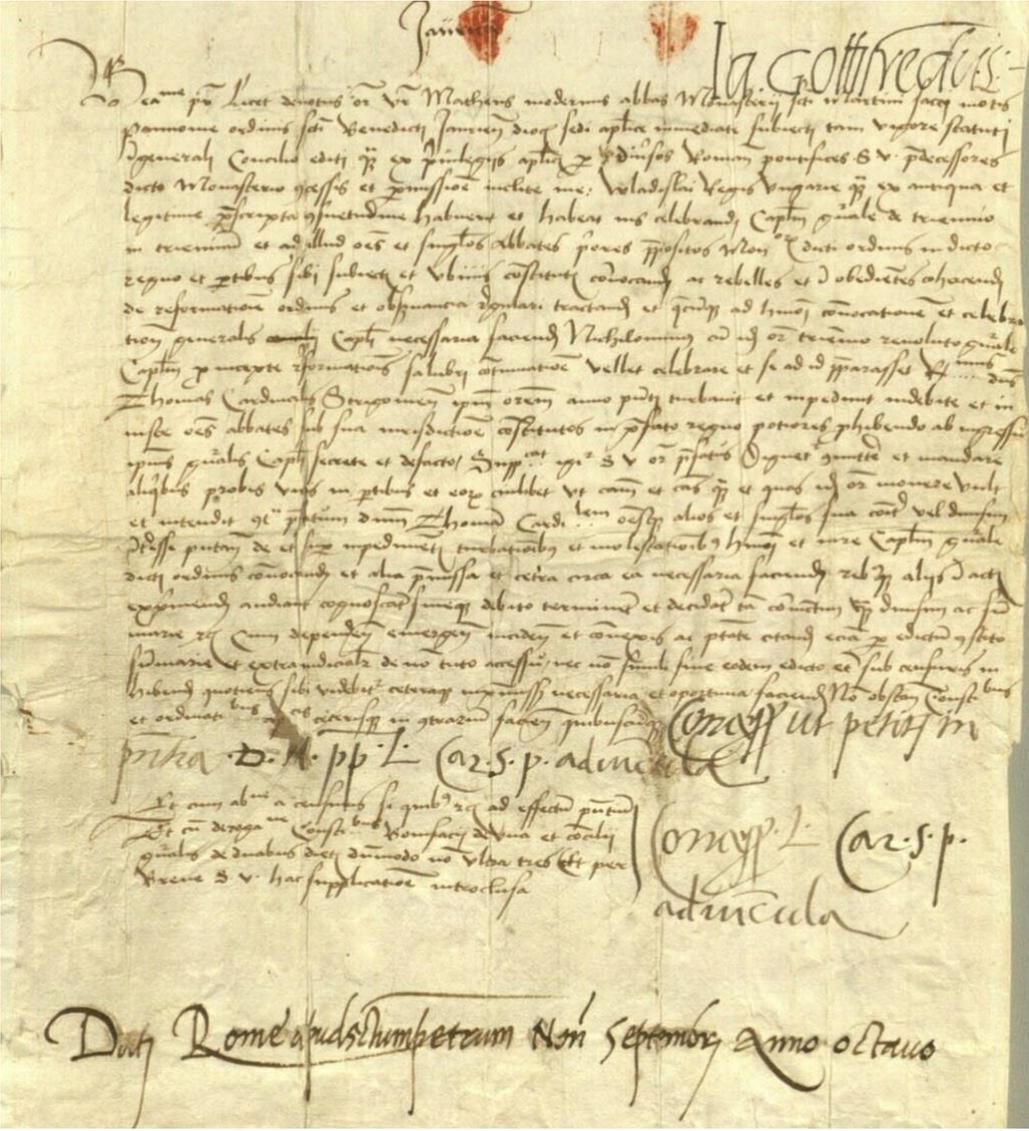
Inhaltlich geht es um einen Spanier, der die gewünschte Braut nicht heiraten durfte und deshalb im Zorn seinem Vater erklärte: "Dann gehe ich eben ins Kloster!" Jetzt möchte er dieses unbedachte Gelübde wieder rückgängig machen. Die Supplik besteht, wie Sie sehen, aus zwei Teilen, dem corpus und den Klauseln. Sie wird zunächst von den Referendaren geprüft, die am oberen Rand ihre Vermerke an-bringen, und dann dem Papst vorgelegt. Er genehmigt sie, indem er hinter dem corpus die Worte fiat, ut petitur und hinter den Klauseln das Wort fiat einträgt, jeweils gefolgt vom Anfangsbuchstaben seines Taufnamens. Hier handelt es sich um Paul III. (Alessandro Farnese). In bestimmten Fällen signiert statt des Papstes auch der oberste Referendar oder der Vizekanzler, die dann statt fiat das Wort concessum verwenden.

Anschließend setzt der Datar das laufende Datum unter die Supplik, die sodann registriert wird, d.h. es wird der gesamte Text einschließlich Signatur und Datum ins Supplikenregister eingetragen. Danach weist der Vizekanzler sie einem Abbreviator zur Anfertigung des Konzeptes zu.

Es kann passieren, daß Sie mit der Signatur des Papstes nicht zufrieden sind. Vielleicht hat er eine Klausel gestrichen, wie Sie es auf unserer Abbildung sehen können, oder er hat einen einschränkenden Zusatz gemacht. Dann können Sie eine zweite Supplik nachschieben, eine sog. reformatio, in der Sie um Änderung der Signatur bitten. Dieser Fall ist gar nicht so selten; etwa jede zehnte Supplik ist eine solche reformatio, mit der der Bittsteller seine Unzufriedenheit mit der Entscheidung des Papstes ausdrückt. Sie sehen: vornehme Zurückhaltung ist nicht angebracht; man muß sein Anliegen hartnäckig verfolgen.

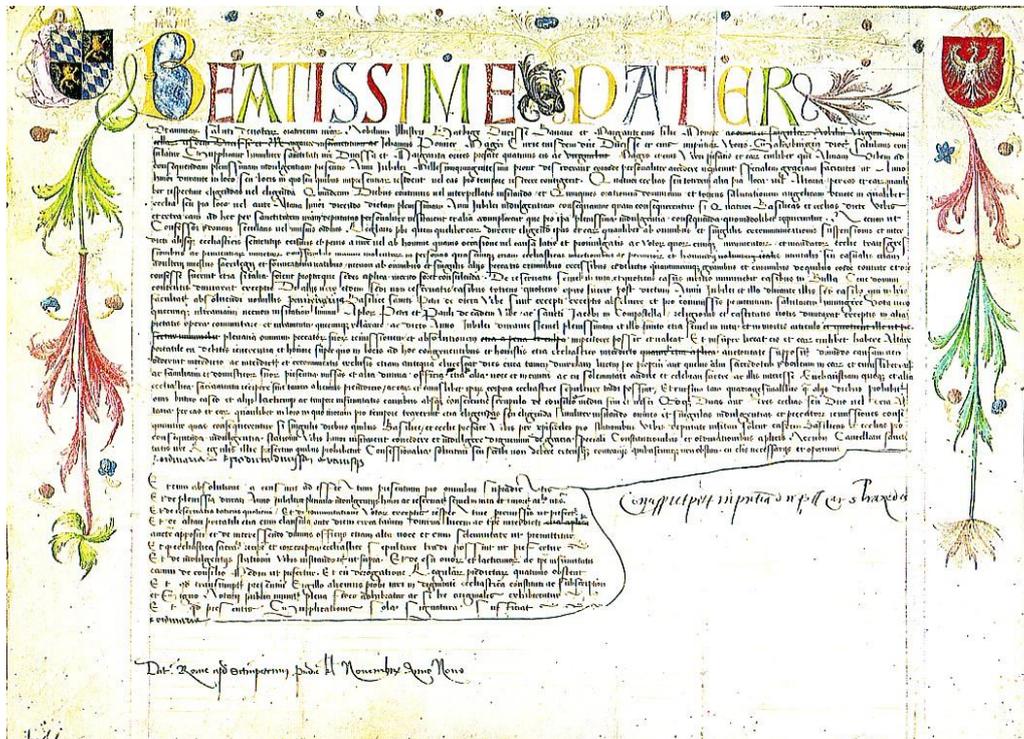
Die Supplik ist also die Basis für die Ausstellung der eigentlichen Urkunde. In bestimmten Fällen ist das aber gar nicht nötig, sondern die Supplik selbst dient als Urkundenersatz, und zwar dann, wenn der Papst Ihnen folgende Klausel genehmigt: et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat sine alia litterarum expeditione. Das geht allerdings nur für Angelegenheiten, in denen kein Dritter juristisch betroffen ist, z.B. wenn Sie sich einen eigenen Beichtvater zulegen wollen und dergleichen. Sie sehen auf der Abbildung, daß der Papst unserem Spanier genau die-se Klausel gestrichen hat.

Die Suppliken sind meist sehr unscheinbare Schriftstücke auf Papier ohne kalligraphischen Aufwand. Hier noch einmal ein anderes Beispiel:



Sobald die Urkunde ausgestellt ist, werden sie bedeutungslos und landen im Papierkorb. Deshalb sind originale Suppliken nur ganz selten erhalten, und es kommt immer wieder vor, daß die Archivare gar nicht erkennen, welche Rarität sie da in der Hand halten, und das Stück gar nicht oder falsch verzeichnen.

Es gibt von dieser unscheinbaren Form aber Ausnahmen. Sie können, wenn Sie wollen, die Supplik durch Ranken und Abbildungen farbig verziern lassen:

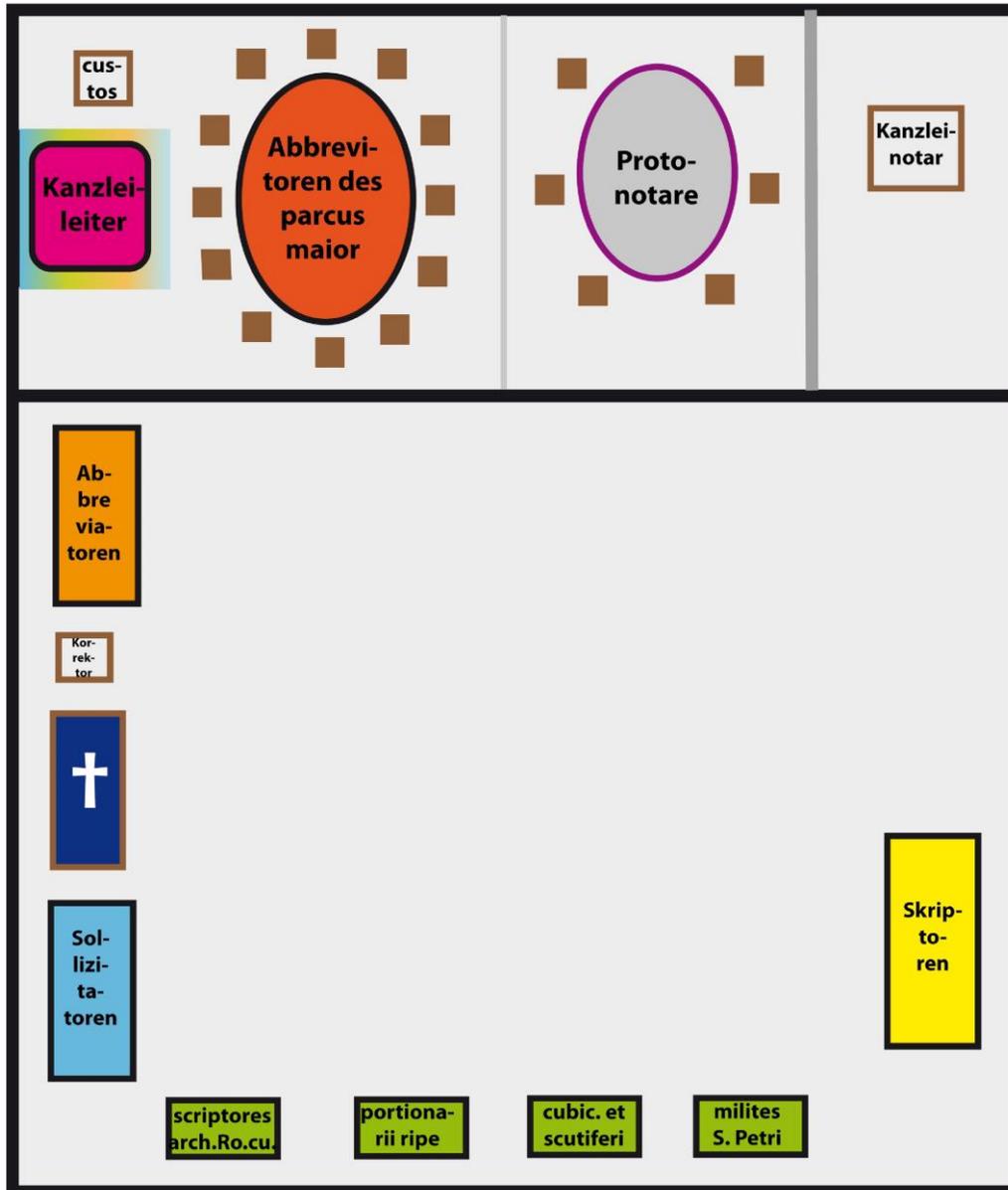


Sie sehen aber auch hier die Signatur und das Datum.

Aber kommen wir zurück zum normalen Verlauf einer Expedition. Zuletzt hat Ihnen der Abbreviator das Konzept und die Supplik in die Hand gedrückt. Jetzt müssen Sie in die Kanzlei gehen und sich dort einen Skriptor für die Reinschrift zuweisen lassen. Wann Sie in die Kanzlei gehen, liegt aber ganz in Ihrer Hand: Sie können es sofort machen, wenn Sie Ihre Urkunde dringend benötigen; Sie können aber auch abwarten. Manchmal wissen sie ja noch gar nicht, ob Sie die Urkunde überhaupt brauchen - vielleicht gibt Ihr Prozeßgegner ja von selbst nach, wenn Sie ihm mit der Papsturkunde drohen. Dann sparen Sie die Kosten für die weitere Expedition. Sie können also warten: einen Monat, drei Monate, ein halbes Jahr oder noch länger.

Selbst wenn Ihnen der Papst zwischendurch wegstirbt, ist das nicht schlimm: dann wird die Urkunde unter dem Namen des neuen Papstes ausgestellt. Solche Urkunden erkennt man an der speziellen Arenga: *Rationi congruit et convenit honestati, ut ea, que de Romani pontificis concessione processerunt, licet eius superveniente obitu littere apostolice super illis confecte non fuerunt, suum consequantur effectum.* (Es stimmt mit der Vernunft überein und entspricht der Ehrbarkeit, daß das, was aus der Genehmigung des römischen Bischofs hervorging, auch wenn wegen seines dazwischenkommenden Todes die Urkunde darüber nicht ausgestellt wurde, seine Wirkung entfaltet.) Danach beginnt mit einer Formel wie der folgenden die eigentliche Urkunde: *Dudum siquidem felicitis recordationis N. pape N. predecessori nostro pro parte ... exposito, quod ...*

Aber nehmen wir an, Sie wollen jetzt die Reinschrift ausstellen lassen und gehen in die Kanzlei. Diese besteht aus drei Räumen, einem großen für das Publikum und zwei Nebenräumen, in denen Entscheidendes geschieht, die Sie aber nicht betreten dürfen. Aus den Angaben der Kurien-handbücher, besonders bei Dr. Dittens, läßt sich folgendes Bild gewinnen:



Sie dürfen sich den Raum allerdings nicht so leer vorstellen, sondern voller Menschen, die hin- und herlaufen, reden, laut rufen, lachen, sogar fluchen.

Für das weitere Verfahren können wir uns direkt auf das anonyme Handbuch von ca. 1480 stützen:

Facta minuta eandem cum supplicatione recipias accedasque unum, qui rescribendarius vocatur. Et ideo dicitur rescribendarius, quia sunt centum et unus scriptores apostolici, et illi dumtaxat et nulli alii possunt litteras apostolicas scribere. Illi scriptores autem semper in tercio mense duos ex sese eligunt; unum vocant rescribendarium, alium vero Computatorem. Ille rescribendarius habet huiusmodi litteras taxare, id est quantum constat. Etiam habet mandare omnibus scriptoribus, ut scribant litteras per eum eis assignatas. Et sic ponit nomen scriptoris retro ad minutam. (Wenn das Konzept fertig ist, bekommst du sie zusammen mit der Supplik und gehst dann zu jemandem, der Reskribendar heißt, und er heißt deshalb Reskribendar, weil es 101 Skriptoren gibt, und nur diese und sonst niemand darf Papsturkunden schreiben. Diese Schreiber wählen alle drei Monate zwei aus ihrer Mitte; den einen nennen sie Reskribendar, den anderen aber Komputator. Der Reskribendar hat die Urkunden zu taxieren, also wie-viel sie kosten sollen. Er hat auch alle Skriptoren zu beauftragen, daß sie die ihnen von ihm zugewiesenen Urkunden schreiben. Und dazu setzt er den Namen des Skriptors auf die Rückseite des Konzeptes.)

Ursprünglich befaßte sich der Reskribendar, wie sein Name sagt, nur mit den Urkunden, die aufgrund eines Fehlers neu geschrieben werden mußte, und es gab neben ihm einen eigenen Distributor, aber im 15. Jahrhundert sind die Funktionen zusammengefallen. Hören wir weiter:

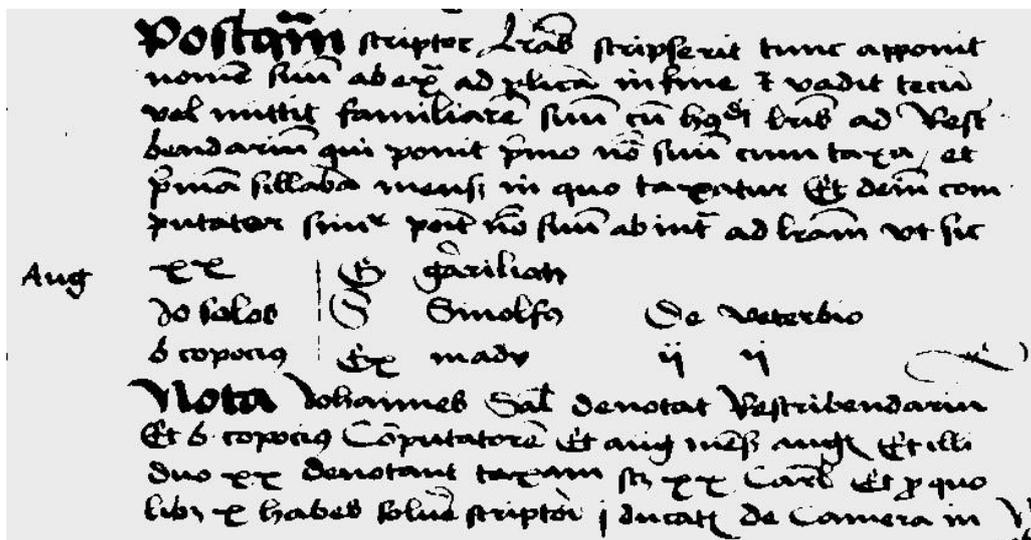
illi tunc habent scribere. Cui quidem scriptori dabis minutam et retines supplicationem, ne perdat, et unum ducatum pro arra (das ist ein Schreibfehler statt: pro carta), ut scribat litteras. Sed diligenter adverte: quia Italici non possunt bene scribere nomina Almanica, ideo necesse est, quod scriptor alta voce de sillabica ad sillabicam scribat nomina iudicium, ecclesie, defuncti et alia nomina, quia de facili errant et fecerunt tibi unam rescribendam et damnificarent te in tempore et in precio, etiam attento, quod talia nomina corrigi non possunt. Ideo...

illi tunc habent scribere. Cui quidem scriptori dabis minutam et retines supplicationem, ne perdat, et unum ducatum pro arra (das ist ein Schreibfehler statt: pro carta), ut scribat litteras. Sed diligenter adverte: quia Italici non possunt bene scribere nomina Almanica, ideo necesse est, quod scriptor alta voce de sillabica ad sillabicam scribat nomina iudicium, ecclesie, defuncti et alia nomina, quia de facili errant et fecerunt tibi unam rescribendam et damnificarent te in tempore et in precio, etiam attento, quod talia nomina corrigi non possunt. (Diese müssen also die Urkunden schreiben. Dem Skriptor also gibst du das Konzept und behältst die Supplik, damit sie nicht verloren geht, und gibst ihm einen Dukaten für das Pergament, damit er die Urkunde schreibt. Aber sei vorsichtig: weil die Italiener die deutschen Namen nicht gut schreiben können, ist es notwendig, daß du ihm Silbe für Silbe

die Namen von Rich-tern, Kirche, Verstorbenem und die anderen Namen in die Feder diktierst, weil die Schreiber dabei leicht Fehler machen und du dann die Urkunde neu schreiben lassen mußt und Zeit und Geld verlierst, zumal solche Namen nicht ra-di-ert werden dürfen.)

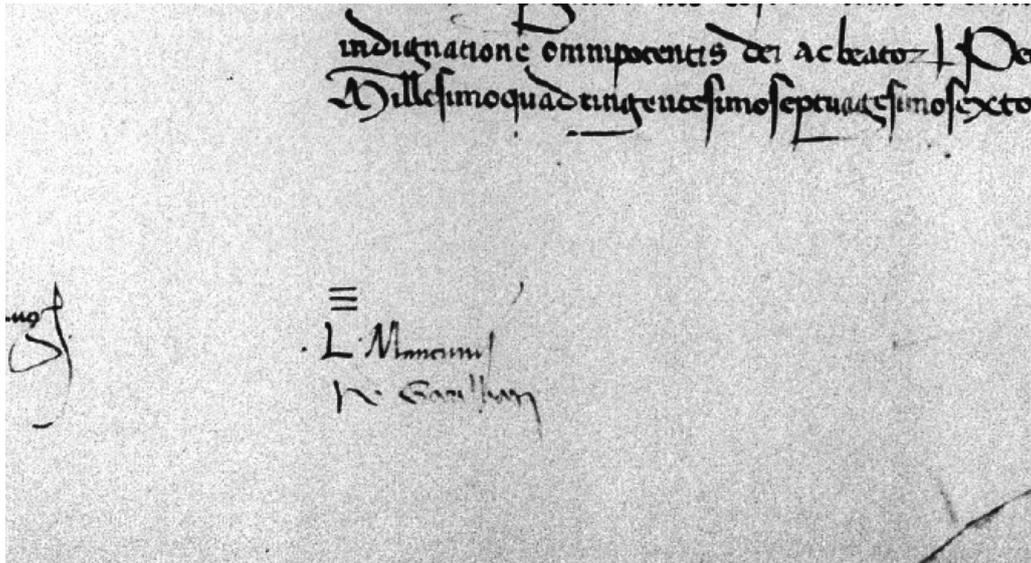
Dies ist keine Theorie und auch keine antiitalienische Bosheit: ich habe in den Urkunden des 13. Jahrhunderts den Namen der Fürstpropstei Berchtesgaden in folgenden Varianten gefunden: Berchesgadmen., Berhtersgadem, Berkersgadem, Bertenscaden, Bertescadmensis, Bertes-gadem, Bertesgadmensis, Bertesgamensis, Berthsgad-men., Pertescadimen., Pertescamen., Pertheregadmensis, Pertnerscadmen. Tegernsee erscheint als Tegernse, Tegrinen., Tengrinse, Tegrense und einmal sogar in der Schreibweise Degrandesen. Und ein Autor des 16. Jahr-hunderts, Iohannes Ciampini, beglückt uns in einer Liste der Abbiatorioren mit folgendem Namen: E. Radinez. Das klingt nach einem Spanier, aber bei näherer Betrachtung ist das R ein K, das in ist ein m und das auslautende z ein rundes r. Die korrekte Lesung lautet also E. Kadmer; dieser Eberhard Kadmer stammt aus Bamberg.

Weiter im Text:



Postquam scriptor litteras scripserit, tunc apponit nomen suum ab extra ad plicam in fine et vadit tecum vel mittit familiarem suum cum huiusmodi litteris ad rescribendarium, qui ponit primo nomen suum cum taxa et prima sil-laba mensis, in quo taxatur, et deinde computator similiter nomen suum ab intra ad litteram, ut sic Nota: "Iohannes Salas" denotat rescribendarium et "B. Capotius" computatorem et "aug" mensem augusti. Et illi duo "xx" denotant taxam, scilicet xx carlini. Et pro quolibet x habes solvere scriptori unum ducatum de camera. (Nachdem der Skriptor die Urkunde geschrieben hat, setzt er seinen Namen rechts unten auf die Plica und geht mit dir - oder schickt seinen Diener - mit dieser Urkunden zum Reskribendar. Der setzt zunächst seinen Namen mit der Taxe und der ersten Silbe des Monats, in dem taxiert wird, und dann ebenso der Komputator seinen Namen innen auf die Urkunde [gemeint ist, links unter der Plica]. Und beachte: Iohannes de Salas bedeutet den Reskribendar, B. Capotius den Komputator und aug den Monat August. Und die beiden X bezeichnen die Taxe, nämlich 20 carlini = grossi. Und für jedes X muß du dem Skriptor einen Kammergulden zahlen.)

Hier noch einmal ein Originalbeispiel des Vermerks, aber das haben Sie alle schon gesehen:



Dieser Vermerk verdient nun unsere besondere Aufmerksamkeit, denn aus ihm lassen sich einige Rückschlüsse auf den Verlauf der Expedition der Urkunde ziehen. Er taucht erstmals im 13. Jahrhundert auf, aber zunächst nur als Zahlenangabe. Im 14. Jahrhundert kommt erst ein Name, dann der zweite hinzu. Die Nennung des Monats ist eine Neuerung aus der römischen Obödienz des Großen Schismas; er taucht, soweit ich bisher feststellen konnte, erstmals 1384 auf.

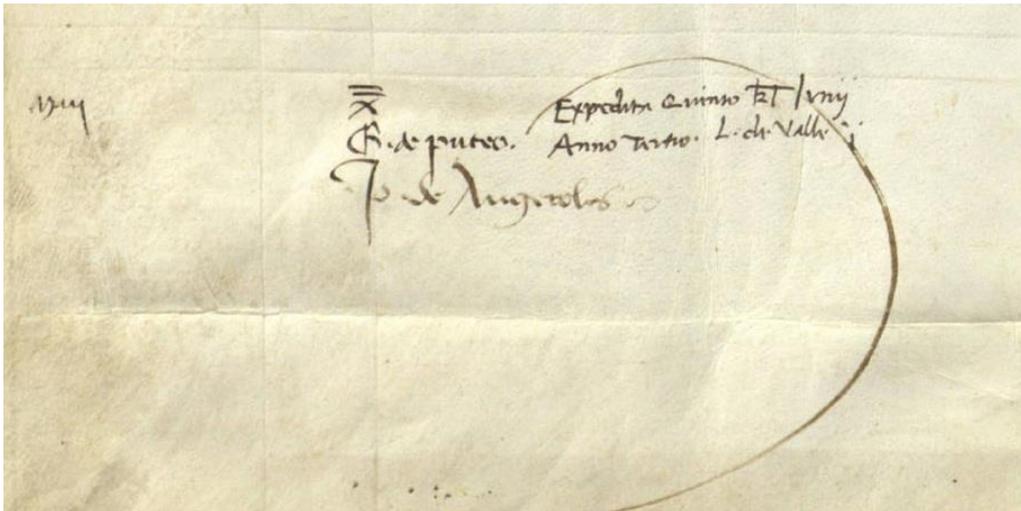
Der Vermerk enthält aber, was Ihnen möglicherweise noch gar nicht aufgefallen ist, nur den Monat, nicht aber das Jahr. Das heißt, die Urkunde kann auch ein Jahr später taxiert worden sein, oder auch mehrere Jahre später. Um den Vermerk richtig zu interpretieren, brauchen wir also eine Liste der Reskribendare und Komputatoren, und aus der Kombination von Monat und Name können wir dann das wahre Expeditionsjahr erkennen.

Das ist vor allem bei Urkunden interessant, die die Kanzlei auf ein festgelegtes Datum datiert. Normalerweise erhält die Urkunde das Datum, das auf der Supplik eingetragen ist. Das geht aber nicht, wenn die Urkunde unter dem Namen eines späteren Papstes expediert wird, also bei denjenigen mit dem Incipit Rationi congruit; solche Urkunden erhalten immer das Datum des Krönungstages des jeweiligen Papstes. In diesem Fall gibt nur das Datum der Taxierung einen Hinweis darauf, wann die Urkunde tatsächlich ausgestellt wurde. Das gleiche gilt auch für Expektanzen, also für Anwartschaften auf Pfründen, die auch alle unter einem festgelegten Datum ausgestellt werden.

Wie kann man eine solche Liste der Reskribendare und Komputatoren aber aufstellen? Als terminus post quem gilt immer das Datum, das tatsächlich auf der Urkunde steht; eine Rückdatierung von Papsturkunden ist nicht möglich. Für den terminus ante quem gibt mehrere Möglichkeiten:

1. im letzten Pontifikatsjahr eines Papstes liegen die Verhältnisse eindeutig; ein späteres Jahr kann gar nicht gemeint sein. Auf diese Weise kann man sich vom Pontifikatsende nach vorne vorarbeiten;

2. manche Urkunden tragen eine zweite Datierung. Auf ihnen steht rechts neben dem Vermerk der Skriptoren ein datierter Vermerk der Bullatoren, und dieser Vermerk nennt praktischerweise auch das Jahr:



Da die Urkunde materiell vorliegen muß, wenn ihr das Sie-gel angehängt wird, ist dies ein zuverlässiger terminus ante quem;

3. zwei Kategorien von Urkunden ergehen nicht auf-grund einer Supplik, folglich kann auch kein Datum von der Supplik übernommen werden. Das sind zum einen die Ernennungsurkunden für Bischöfe und Äbte und zum anderen die einfachen Justizbriefe, auf die ich nachher noch näher eingehen werde. Wir können erwarten, daß der Skriptor auf solchen Urkunden das laufende Datum setzt und die Taxierung sofort erfolgt. Bei Reskribenden versagt das Argument aber, denn wir wissen im Einzelfall nie, ob das laufende Datum gesetzt oder das Datum der fehlerhaften Urkunde übernommen wurde.

Mit diesen Methoden habe ich eine Liste der Tan-dems aus Reskribendar und Komputator zusammengestellt, die Sie auch im Internet finden können, und zwar unter der Adresse http://www.phil.uni-passau.de/histhw/RORC/tabulae_functionariorum.html.

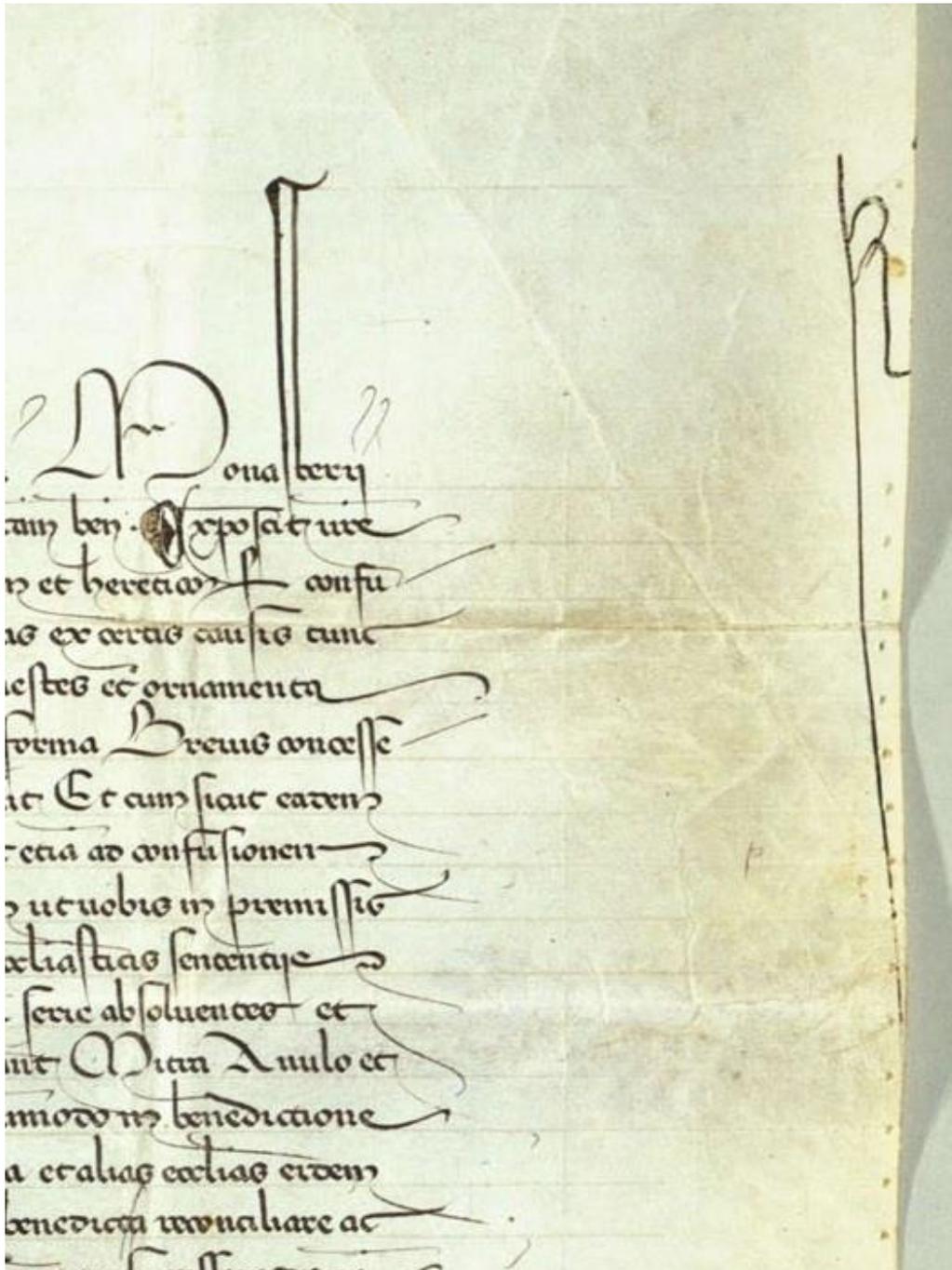
Ich möchte Ihnen an einem Beispiel zeigen, was das in der Praxis bedeutet. Am 13. März 1473 ließ sich der Würzburger Bischof Rudolf von Scherenberg von Papst Sixtus IV. die Bestätigung des sog. Guldenzolls genehmigen, durch den er die maroden Hochstiftsfinanzen sanieren wollte. Die Urkunde trägt den Taxvermerk "April N. de Gottifredis"; der Komputator ist nicht genannt, was gelegentlich vorkommt. Wir schauen in der Liste nach und finden N. de Gottifredis als Reskribendar für das 2. Quartal 1478. Die Verzögerung von fünf Jahren ist nicht unwahrscheinlich, denn der Guldenzoll erforderte komplizierte Verhandlungen mit dem Kaiser und den Nachbarfürsten, und der praktisch denkende Bischof wollte die Kosten für die Ausstellung der Papsturkunde erst aufwenden, wenn der Erfolg dieser Verhandlungen gesichert war. Tatsächlich ist die Urkunde nicht einmal 1478 ausgestellt worden, sondern erst noch viel später. N. de Gottifredis war nämlich noch ein zweites Mal Reskribendar, und zwar im 2. Quartal 1484. Daß diese zweite Amtsperiode, also elf Jahre nach der Datierung, gemeint ist, erkennen wir daran, daß die Urkunde auch noch Vermerke der Sollizitatoren aufweist, deren Kolleg, wie vorhin erwähnt, erst 1482 gegründet wurde. Also erst neun Jahre nach der Genehmigung der Supplik ist die Urkunde tatsächlich expediert worden. Das sind die Fälle, die historisch interessant sind.

Zurück zum normalen Expeditionsweg. Der Reskribendar hat also Ihre Urkunde einem Schreiber zugewiesen, dieser hat sie - unter Ihren wachsamen Augen, was die Eigennamen angeht - geschrieben und in die Kanzlei zurückbringen lassen. Dort geht es jetzt ans Bezahlen. Sie zahlen die Taxe für das Konzept und die Taxe für die Reinschrift sowie ab 1482 die

Gebühr für die Sollizitatoren. Unter Umständen fallen noch weitere Zahlungen an, aber das würde einen eigenen Vortrag füllen, weshalb ich es hier übergehe. In der Standardexpedition folgen jetzt drei Kontrollen:

1. die prima visio. Ein Abbreviator vergleicht den Text den Urkunde mit dem Wortlaut des Konzeptes;
2. die iudicatura. Dazu wird Ihre Urkunde in den ge-heimen Raum der Kanzlei gebracht, wo unter dem Vorsitz des Kanzleichefs die 12 erfahrensten Abbreviatoren tagen und "Kanzlei halten", wie man bis zu Anfang des 15. Jahr-hunderts sagt;
3. der custos cancellarie überprüft die Urkunde auf mechanische Beschädigungen, wie etwa Löcher im Per-gament oder auch unzulässige Rasuren.

Wenn das alles gutgeht, gibt der Kanzleileiter die Ur-kunde frei, indem er auf den rechten Rand den Anfangs-buchstaben seines Namens schreibt:



Danach muß die Urkunde nur noch besiegelt und anschließend registriert werden.

Die iudicatura ist nun eine wichtige und manchmal verderbliche Hürde, die Ihre Urkunde nehmen muß. In ihr wird geprüft, ob die Urkunde den Inhalt der Supplik juristisch korrekt wiedergibt und ob auch sonst keine rechtlichen Vorschriften verletzt werden. Dabei kann es vorkommen, daß die Abbreviatoren eine Bestimmung beanstanden, obwohl der Papst sie durch seine Signatur genehmigt hat; sie sind also päpstlicher als der Papst, im ganz wörtlichen Sinne. Die Prokuratoren klagen denn auch lautstark über die pertinacia abbreviatorum, die Halsstarrigkeit der Abbreviatoren.

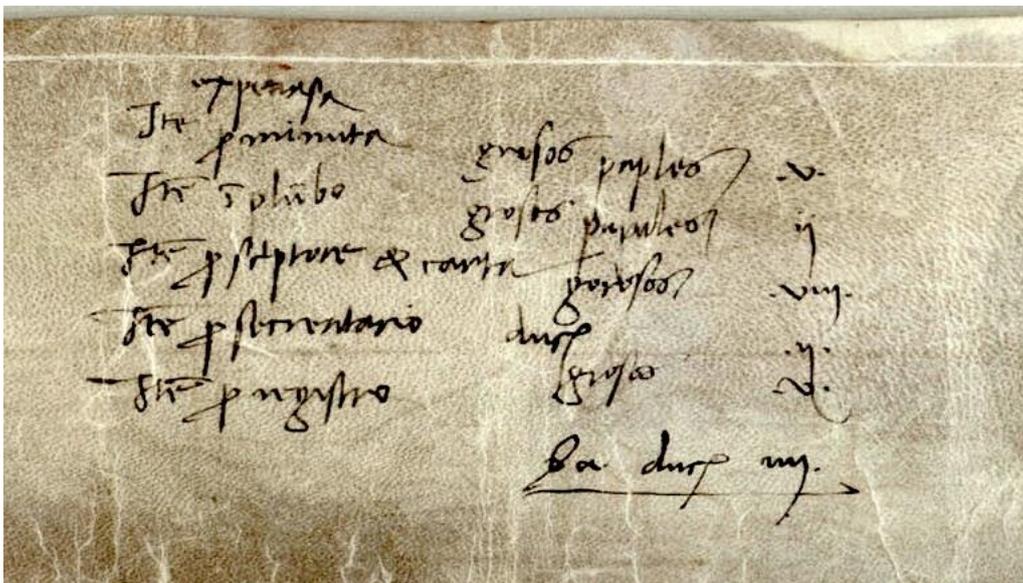
Solche Fälle, in denen die Kanzlei dem Papst die Leviten liest, sind aber die Ausnahme. Häufiger dürfte folgender Fall gewesen sein: Sie können bei der Einreichung der Supplik bestimmte Detailangaben weglassen, die Sie vielleicht erst noch ermitteln müssen - z.B. die

genaue Höhe der Einkünfte der Pfründe -, damit Sie schnell die Genehmigung erhalten. "Schnell" meint hier: früher als ein Mitbewerber. Sie müssen sich in diesem Fall folgende Klausel genehmigen lassen: et quod maior et verior specificatio omnium premissorum fieri possit in litteris (und daß eine ausführlichere und präzisere Aufzählung der Einzelheiten bei der Ausstellung der Urkunde nachgereicht werden kann). Dann wird bei der iudicatura genau geprüft, ob dies korrekt geschehen ist; andernfalls - oder wenn Sie die Klausel ganz vergessen haben - fällt die Urkunde durch.

Ein Mißerfolg bei der iudicatura ist ärgerlich, und er ist teuer, denn die bisher gezahlten Taxen werden nicht zurückerstattet. Es gibt aber einen Ausweg: die sog. expeditio per cameram, bei der Sie gewissermaßen den Papst gegen die Kanzlei ausspielen. Der Papst kann selbstverständlich anordnen, daß Sie Ihre Urkunde trotzdem erhalten, auch wenn die Kanzlei sich querstellt. Zu diesem Zweck wenden Sie sich an einen der Sekretäre des Papstes und tragen ihm Ihr Anliegen vor. Dieser geht dann mit Ihrer Urkunde zum Papst, berichtet ihm über den Fall und erlangt, wenn Sie Glück haben, die positive Entscheidung. Bitte beachten Sie: normalerweise kümmert sich der Papst nach der Signatur überhaupt nicht mehr um die Urkunde; er bekommt sie gar nicht mehr zu Gesicht. Die Zeiten, in denen er eigenhändig die feierlichen Privilegien unterschreibt, sind im 15. Jahrhundert lange vorbei. Bei der expeditio per cameram greift er persönlich ein - zumindest anfangs.

Zum Dank für seine Mühe müssen Sie dem Sekretär eine Taxe zusätzlich zahlen, die sog. taxa quinta oder taxa secretariorum. Weil dieser Vorgang in den Privatgemächern des Papstes stattfindet, seiner camera secreta, hat er seinen Namen. Diese camera secreta darf man nicht verwechseln mit der camera apostolica, der Finanzverwaltung der Kurie.

Es kann allerdings sein, daß der Sekretär Ihre Notlage ausnutzt und weitaus mehr von Ihnen verlangt als nur eine zusätzliche Taxe, wie dieses Beispiel einer Abrechnung auf der Rückseite einer Urkunde zeigt:

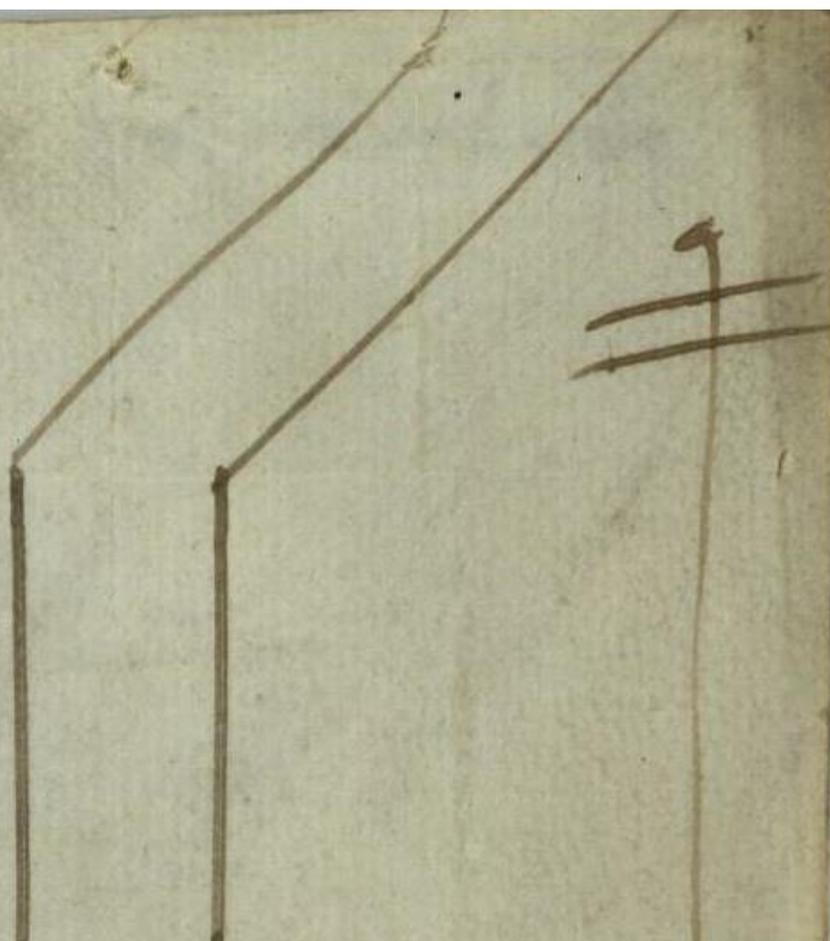


Die Taxe beträgt 5 grossi, wie Sie gleich in der 1. Zeile sehen: Item pro minuta grossos papales v. Dieselbe Zahl sehen Sie in der letzten Zeile für das Register, und die beiden Taxen für Reinschrift und Siegel (2. und 3. Zeile) ergeben zusammen 10 grossi. Interessant ist aber die vorletzte Zeile: Item pro secretario ducos ij, also 20 grossi. Hier hat der Sekretär also gleich die vierfache Taxe kassiert.

Das Verfahren der *expeditio per cameram* wird unter Pius II., von dem auch diese Urkunde stammt, greifbar - der Sekretär ist Goro Lolli, nicht von ungefähr einer der engsten Freunde des Papstes. In den folgenden Pontifikaten wird es aber verallgemeinert und schließlich bei etwa jeder sechsten Urkunde angewandt. Es gibt dann auch einen eigenen Beamten, den *summator*, der auf der Rückseite der Urkunde oben eine knappe Inhaltsangabe einträgt, das sog. *summarium*, für den Fall, daß der Papst eine Nachfrage hat. Die *per cameram* expediten Urkunden erkennt man an diesem *summarium* und an der Unterschrift des Sekretärs rechts unter der *Plica*. Die zusätzliche Taxe erweist sich also als der goldene Schlüssel, der die Gnade des Papstes öffnet ...

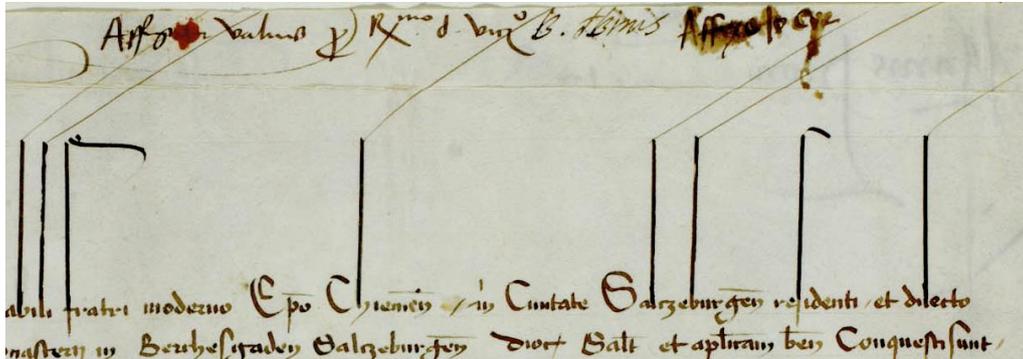
Jetzt müssen wir noch kurz einen anderen Expeditionsweg betrachten, der kürzer und billiger ist als die Standardexpedition, die ich bisher geschildert habe, die *expeditio per viam correctoris*. Auf diese Weise werden die einfachen Justizbriefe, insbesondere die Delegationsreskripte expedit, durch die der Papst einen oder mehrere Prälaten am Ort beauftragt, in seinem Namen einen Prozeß durchzuführen und zu entscheiden. Das kommt für die Parteien weitaus billiger als ein Prozeß in Rom. In diesem Fall gibt es keine Supplik, sondern der Prokurator setzt gleich das Konzept auf und läßt es auf dem gewöhnlichen Weg durch die Skriptoren ins Reine schreiben. Es gibt auch keine Überprüfung durch die *Abbreviatoren*, sondern der Korrektor übernimmt diese Aufgabe. Die Urkunden werden auch nicht registriert, so daß die Originale in den Archiven in der Regel die einzige und gar nicht so seltene Quelle sind.

Bevor sie aber das Siegel erhalten, werden sie gewissermaßen online gestellt, d.h. sie werden öffentlich verlesen. Dies geschieht in der *audientia publica*, und bei dieser Verlesung haben die Prokuratoren der Gegenpartei die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Sie werden dadurch zu *littere contradicte*, zu Urkunden, denen widersprochen worden ist. Über diesen Einspruch wird dann in der *audientia litterarum contradictarum* im kleinen Kreis verhandelt und entschieden. Die erfolgte Verlesung erkennt man am *Audientiazeichen* am rechten Rand der Urkunde.



hohomaker
us vifcher
Hilmar
y laice/ar
omuntz
i fuerint
/facientes
atia odio
non omnes

Während der Sommerferien werden die Urkunden nicht in der *audientia publica* verlesen, sondern an den Türen von St. Peter angeschlagen, die sog. *publicatio in valvis*. Als sorgfältiger Prokurator müssen Sie also auch im römischen August dort hingehen und nachsehen, ob etwas von Bedeutung dort ausgehängt ist. Über diesen öffentlichen Aus-hang unterrichtet ein Vermerk am oberen Rand der Urkunde:



Affigatur valvis, pro reverendissimo domino vicecancellario B. Binis. Affixa, Iohannes corrector. Der Vizekanzler ordnet also die Aushängung an, und der Korrektor vollzieht sie.

M. D. u. H., mein Vortrag ist jetzt fast zu Ende, aber die Geschichte Ihrer Urkunde ist noch nicht zu Ende. Nehmen wir an, der Papst hat Ihnen eine Pfründe übertragen. Sie fahren also zurück in die Heimat, um die Stelle anzutreten - und müssen feststellen, daß Sie nicht der einzige Kandidat sind, sondern der Papst hat dieselbe Pfründe mehreren Bewerbern verliehen. Das kommt vor, denn die Kurie hat keinen Überblick über ihre Verleihungen. (Aber es soll ja auch heute noch vorkommen, daß in einem Flug-zeug mehr Plätze verkauft werden, als vorhanden sind.)

Wer kommt jetzt zum Zuge? Grundsätzlich gilt die Regel: *prior in data, potior in iure*. Wir haben vorhin die Supplik erwähnt, in der noch nicht alle Angaben gemacht werden konnten, weil es schnell gehen sollte; das war der Grund für dieses Verfahren.

Aber auch wenn ein Konkurrent ein früheres Datum vorweisen kann, ist noch nicht alles verloren. Es gilt nämlich die weitere Regel der *verisimilis notitia*. Sie besagt, man darf an der Kurie nichts behaupten, was man gar nicht wissen kann. Wenn z.B. der Marburger Pfarrer am 17. Februar stirbt und Sie supplizieren am 18. Februar um seine Pfründe, dann ist das ungültig, denn die Nachricht kann einen Tag später noch gar nicht nach Rom gekommen sein.

Aber was ist, wenn Kandidaten mit demselben Datum der Urkunde aufeinander stoßen? Dann hat z.B. derjenige die Nase vorn, der einen akademischen Grad aufweisen kann, und bei zwei Studierten derjenige mit dem höheren Titel usw. Solche Konkurrenzsituationen führen meist zu Prozessen, in denen dann päpstliche Delegationsreskripte ergehen usw. Es gibt noch raffiniertere Vorgehensweisen: Sie können sich vom Papst eine Pfründe, um die zwei andere streiten, für den Fall übertragen lassen, daß keiner der beiden sein Recht erweisen kann, ein sog. *si neutri*. Und man kann ein solches *si neutri* auch beantragen, wenn man selbst einer der beiden Streithähne ist.

Alle diese Vorgänge erkennt man aber nicht mehr aus der päpstlichen Urkunde selbst, sondern aus den be-gleitenden lokalen Akten, die also untrennbar zur Papsturkunde hinzugehören. Ein sorgfältiger Archivar wird seine Kunden auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Es geht mittlerweile auf 13 h zu, und Sie haben Hunger. Deshalb zum Abschluß noch die Bemerkung, daß sich die päpstliche Kanzlei sogar mit Kochrezepten befaßt. Während der Fastenzeit ist der Genuß von Fleischspeisen untersagt, mithin auch die Verwendung von Butter und Schmalz. Das ist südlich der Alpen kein Problem, weil man dort ohnehin mit Olivenöl kocht; in unseren Breiten kann es aber schwierig werden. Deshalb kann man sich vom Papst den *usus butiri* genehmigen lassen, die Verwendung von Butter auch in der Fastenzeit - natürlich nicht im Kloster, aber doch an der fürstlichen Tafel, oder auch im Kloster für den Fall, daß der Abt hochgestellte Gäste bewirte. Für einen solchen "Butterbrief" steht Ihnen das ganze Spektrum der Expeditionswege zur Verfügung, von der *expeditio per cameram* bis zu *sola signatura* gültigen Supplik. In diesem Sinne: danke für Ihre Aufmerksamkeit und guten Appetit!